21 3 8. Änderung der Zweckverbandssatzung

Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Vorlage zur 21. Sitzung der Verbandsversammlung am 7. Juli 2017

Sachverhalt:

Der Landkreis Ahrweiler tritt dem Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) unter Bezugnahme auf die Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182), der §§ 2 Abs. 4 Nr. 2, 5 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, 476) und des § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der jeweils gültigen Fassung bei. Dieser Beitritt macht eine Änderung der bestehenden Zweckverbandssatzung erforderlich.

Die auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben sind in § 4 Abs. 2, in e) für den Landkreis Ahrweiler explizit aufgelistet.

Die Zweckverbandssatzung in der beigefügten Form wurde bereits von den folgend genannten Gremien beschlossen:

- Werksausschuss des Rhein-Lahn-Kreises am 24. April 2017
  → Beschlussempfehlung für den Kreistag am 26. Juni 2017
- Umweltausschuss des Landkreises Neuwied am 18. Mai 2017
  → Beschlussempfehlung für den Kreistag am 26. Juni 2017
- Umweltausschuss des Rhein-Sieg-Kreises am 12. Juni 2017
  → Beschlussempfehlung für den Finanzausschuss am 28. Juni 2017 bzw. Kreistag am 6. Juli 2017
- Umweltausschuss der Bundesstadt Bonn am 14. Juni 2017
  → Beschlussempfehlung für den Finanzausschuss am 28. Juni 2017 bzw. Stadtrat am 6. Juli 2017

21 3 8. Änderung der Zweckverbandssatzung

Über die Ergebnisse der noch ausstehenden Gremienbeschlüsse kann in der Sitzung mündlich berichtet werden.

Für den länderübergreifenden Zweckverband gilt nach Art. 2 Abs. 1 des Staatsvertrages das Recht des Bundeslandes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat. Sitz des Zweckverbandes ist die Bundesstadt Bonn.

Der Landkreis Ahrweiler hat die für ihn zuständige Kommunalaufsicht bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) über das Vorhaben des Beitritts zum Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) informiert und den Satzungsentwurf (vgl. Anhang) vorgelegt.

Die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis haben der für sie zuständigen Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Köln die Planungen des REK erläutert.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt den als Anhang beigefügten Entwurf der 8. Änderung der Zweckverbandssatzung (Artikelsatzung und Lesefassung). Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, im Rahmen des kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahrens eventuell erforderliche Änderungen vorzunehmen. Die Verbandsversammlung ist hierüber zu informieren.

Bonn, den 21. Juni 2017

Frank Puchtler
Verbandsvorsteher

Anhang